



Altersabhängiger Verzicht auf künftige Dienstliche Beurteilungen

Antrag an die Schulleitung mit der Bitte um Weiterleitung an den Schulträger

Schulname: _____

Name der Lehrkraft: _____ geboren am: _____

Hiermit beantrage ich den Verzicht auf die nach Vollendung des 58. Lebensjahres fälligen Dienstlichen Beurteilungen.

Belehrung (wichtige Hinweise):

Dieser Antrag muss spätestens zwei Wochen nach Vollendung des 57. Lebensjahres bei der Schulleitung eingegangen sein. Er kann vom Schulträger aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden.¹

Der Beurteilungsverzicht ist unwiderruflich. Er gilt bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.² Auch bei einer Änderung des ABD – z. B. hinsichtlich der „Beförderungsmöglichkeiten“ – ergibt sich kein Anspruch auf Beurteilung.

Der vorliegende Verzicht führt dazu, dass

- **kein Stufenaufstieg** mehr stattfindet,³
- **keine Leistungsstufe** vergeben wird,³
- nach Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Beurteilung **keine höhere Berufsbezeichnung** eingeräumt werden kann (d. h. es findet keine „Beförderung“ mehr statt),⁴
- ein nach Vollendung des 58. Lebensjahres fälliger **Bewährungsaufstieg nicht** stattfinden kann.

Eine Herabstufung oder Herabgruppierung oder der Entzug der höheren Berufsbezeichnung sind mit diesem Beurteilungsverzicht **nicht** verbunden.

Die rechtlichen Grundlagen sind nachfolgend abgedruckt (siehe Seite 2 unten).

Ort, Datum: _____

Unterschrift der Lehrkraft: _____

¹ Siehe Nr. 5 Abs. 5 Sätze 2 und 5 ABD Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3.

² Siehe Nr. 5 Abs. 5 Satz 4 ABD Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3.

³ Siehe Nr. 6 Abs. 4 Satz 2 ABD Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3.

⁴ Siehe Nr. 5 Abs. 5 Satz 6 ABD Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3.



Eingang bei
der Schulleitung: _____

Unterschrift Schulleitung: _____

Die Schulleitung schlägt vor

0 dem Antrag stattzugeben.
0 den Antrag abzulehnen.

Entscheidung des Schulträgers:

0 dem Antrag wird stattgegeben.
0 der Antrag wird abgelehnt, eine Dienstliche
Beurteilung ist vorzunehmen

Ort, Datum: _____

Für den Schulträger: _____

Nr. 5 Abs. 5 Sätze 2 bis 7 ABD Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3.

²Lehrkräfte können auf die nach Vollendung des 58. Lebensjahres fälligen Beurteilungen durch schriftlichen Antrag, der spätestens zwei Wochen nach Vollendung des 57. Lebensjahres bei der Schulleitung eingegangen sein muss, verzichten; dies gilt nicht für Schulleiterinnen und Schulleiter.

³Der Verzicht auf die Beurteilungen beinhaltet den Verzicht auf die Leistungsfeststellungen nach Nr. 6 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Art. 62 Absatz 1 LlbG.

⁴Er ist unwiderruflich und gilt vorbehaltlich Satz 5 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

⁵Dem Antrag wird entsprochen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

⁶Die Entscheidung über den Antrag ist nur wirksam, wenn der Antrag schriftlich erfolgt ist und wenn die Lehrkraft vor der Entscheidung schriftlich über die Unwiderruflichkeit des Verzichts und über die Auswirkungen einer fehlenden Beurteilung und Leistungsfeststellung (keine Einräumung des Rechts zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung, kein weiterer Stufenaufstieg nach Nr. 6 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 30 Absatz 2 BayBesG, keine Möglichkeit der Vergabe einer Leistungsstufe Nr. 6 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 66 BayBesG) belehrt worden ist.

⁷Bei Lehrkräften, die das 57. Lebensjahr spätestens am 31.12.2011 vollenden oder bereits vollendet haben, muss der Antrag abweichend von Satz 2 bis zum 01.01.2012 bei der Schulleitung eingegangen sein.

Nr. 6 Abs. 4 Satz 2 ABD Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3.

²Bei Lehrkräften, die nach Nr. 5 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 wirksam auf die Beurteilung verzichtet haben, findet ein Stufenaufstieg und die Vergabe einer Leistungsstufe nicht statt.